

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 11

Mittwoch, den 09. Dezember 2015

Nummer 12

Ein besinnliches Weihnachtsfest

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

Weihnachten steht vor der Tür und wir alle freuen uns auf das Fest, die besinnliche Zeit und die Feier im Familien- und Freundeskreis.

Uns ist es besonders wichtig, das bürgerschaftliche Engagement und den Einsatz der vielen ehrenamtlich Tätigen in unseren Gemeinden im vergangenen Jahr hervorzuheben. Wir bedanken uns, auch im Namen aller Stadt- und Gemeindevertreter bei allen, die sich - oft im Hintergrund - für die Entwicklung und Lebendigkeit unserer Gemeinden in der Vergangenheit einsetzten und dies auch in Zukunft tun werden.

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünschen wir für die Festtage Freude, innere Ruhe und Frieden sowie im Jahr 2016 Gesundheit, Erfolg und die Gabe, sich über alles, was Sie erreichen, zu freuen.

	Amt Züssow Jutta Dinse Amtsvorsteherin	
Gemeinde Bandelin Jana von Behren Bürgermeisterin	Gemeinde Gribow Thomas Peterson Bürgermeister	Gemeinde Groß Kiesow Dr. Astrid Zschiesche Bürgermeister
Gemeinde Groß Polzin Silvio Grabowski Bürgermeister	Stadt Gützkow Jutta Dinse Bürgermeister	Gemeinde Karlsburg Thomas Kohnert Bürgermeister
Gemeinde Klein Bünzow Karl Jürgens Bürgermeister		Gemeinde Lühmannsdorf Esther Hall Bürgermeisterin
Gemeinde Murchin Peter Dinse Bürgermeister	Gemeinde Rubkow Manfred Höcker Bürgermeister	Gemeinde Schmatzin Dr. Klaus Brandt Bürgermeister
Gemeinde Wrangelsburg Andreas Juds Bürgermeister	Gemeinde Ziethen Werner Schmoltdt Bürgermeister	Gemeinde Züssow Eckhart Stöwhas Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow			
1. Öffnungszeiten des Amtes	3	15. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühhmannsdorf für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)	23
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3	16. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Schmatzin	23
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	17. Satzung der Gemeinde Schmatzin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)	24
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5	18. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schmatzin	24
5. Öffnungszeiten im Dezember	5	19. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin	27
6. Sitzungstermine	6	20. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Ziethen	27
7. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow	6	21. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 12.11.2015	27
8. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 27.10.2015	6	22. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Züssow	28
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden			
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 12.11.2015	7	23. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2016	31
2. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gribow	7	24. Übergabe eines neuen Feuerwehr-Fahrzeuges an die Gemeinde Züssow	32
3. Satzung der Gemeinde Gribow über die Erhebung einer Hundesteuer	10	Wir gratulieren	33
4. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Gribow	12	Schulen und Kita	
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 09.11.2015	13	1. Tag der gesunden Lebensweise in der Grundschule Schlatkow	34
6. Grundstücksangebot in Groß Kiesow, Rosenweg	14	Kultur und Sport	
7. Weihnachtsgruß des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Polzin	14	1. 70 Jahre Volkssolidarität - Feier der Ortsgruppe Karlsburg	34
8. Weihnachtsgruß der Bürgermeisterin der Stadt Gützkow	14	2. Informationen der VS-Ortsgruppe Karlsburg	34
9. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow und den dazugehörigen Ortsteilen	14	3. Gützkower Peenetal-Pokal 2015	34
10. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Karlsburg	15	4. Weihnachtsmarkt in Nepzin	35
11. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Karlsburg	17	5. Seniorenweihnachtsfeier Klein Bünzow und Schmatzin	35
12. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühhmannsdorf vom 19.11.2015	19	6. Weihnachtsgruß aus Krebsow	36
13. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lühhmannsdorf	19	7. Silvesterparty in Klein Bünzow	36
14. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Lühhmannsdorf	21	Kirchennachrichten	
		1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen	36
		2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow-Ranzin-Zarnekow	37
		3. Der Kirchenbote	39
		Weitere Informationen und Bekanntmachungen	
		1. Informationen der Entsorgungsgesellschaft	41
		2. Informationen des DRK	42

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes** erscheint **am Mittwoch, dem 13.01.2016**

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 06.01.2016 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 30.12.2015



Informationen aus dem Ambsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin:

Jutta Dinse

j.dinse@amt-zuessow.de

Sprechzeiten in Gützkow

Dienstag

16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)

Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen

Dienstag und Donnerstag

nach telefonischer Vereinbarung
(Tel. 038355 643160)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Gemeinde Bandelin	Jana von Behren	jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr Tel. 0172 4831916, bgm.bandelin@amt-zuessow.de
Gemeinde Gribow	Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0176 50451393 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache, Tel. 0176 40240402 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de
Stadt Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow, Tel. 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Karlsburg	Thomas Kohnert	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de
Gemeinde Klein Bünzow	Karl Jürgens	jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy: 0171 2445637 kejuergens@dow.com
Gemeinde Lühhmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühhmannsdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de
Gemeinde Murchin	Peter Dinse	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de
Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de

Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schlatkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Gemeinde Ziethen	Werner Schmoltdt	jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0151 72117159) bgm.ziethen@amt-zuessow.de
Gemeinde Züssow	Eckhart Stöwhas	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)	Regina Kloker	038355 643-160	r.kloker@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Frau Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
sonstige Zentrale Dienste/Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Block	038355 643-344	m.block@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355 643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Kasse/Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Bauordnung	Kathleen Scholz	038355 643-212	k.scholz@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de

Gebäude-/Grundstücksmanagement	Katrin Berndt	038355 643-226	k.berndt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow, Kölzin und die Stadt Gützkow)	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen)	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow)	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, den 08.12.2015	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, den 12.01.2016	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, den 16.02.2016	15:15 - 17:00 Uhr

Amt Züssow
- Der Amtsvorsteher -

Züssow, den 26. Nov. 2015

Bekanntmachung und Information der Verwaltung

Die Fachbereiche des Amtes Züssow bleiben **vom 24. Dezember 2015 bis 4. Januar 2016 geschlossen.**

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Im Auftrag

Regina Kloker

Regina Kloker

Leitende Verwaltungsbeamtin

Sitzungstermine

09.12.2015	Gemeindevertretung Rubkow
10.12.2015	Sitzung der Stadtvertretung Gützkow
10.12.2015	Gemeindevertretung Züssow
11.12.2015	Gemeindevertretung Murchin
14.12.2015	Gemeindevertretung Groß Polzin
14.12.2015	Gemeindevertretung Klein Bünzow

Informationen: www.amt-zuessow.de Gremien Sitzungskalender

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 08.09.2015 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Züssow vom 29.03.2012 wird wie folgt geändert:

In § 1 Name/Gebiet/Dienstsiegel Absatz 2 wird „Gemeinde Kölzin“ gestrichen.

Im § 10 Veröffentlichungen/Öffentliche Bekanntmachungen erhalten die Absätze 1 bis 2 folgenden Wortlaut:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Züssow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter „www.amt-zuessow.de - Bekanntmachungen“. Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen.

Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, in 17495 Züssow kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen des Amtes werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Im § 10 Veröffentlichungen/Öffentliche Bekanntmachungen wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 gestrichen.

(3) Das Züssower Amtsblatt erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird an alle erreichbaren Haushalte geliefert. Es kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Im § 10 Veröffentlichungen/Öffentliche Bekanntmachungen wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

(7) Für Bekanntmachungen anderer Behörden, die entsprechend der Hauptsatzung des Amtes bekannt zu machen sind, gelten die Absätze 1, 2 und 5 entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Züssow, den 17.11.2015



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 06.10.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 18.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Züssow, den 17.11.2015



Beschlüsse des Amtsausschusses vom 27.10.2015

Öffentlicher Teil:

Aufhebung des Beschlusses Nr. B/AA/2011/025 vom 06.12.2011 - Antrag nach § 127 Abs. 5 KV M-V zur Rückübertragung der Gesellschafteranteile an der Wasserwerke Greifswald GmbH durch die Stadt Gützkow, die Gemeinden Bandelin, Gribow und Kölzin an das Amt Züssow.

Der Amtsausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. B/AA/2011/025 zum Antrag der Stadt Gützkow, der Gemeinden Bandelin, Gribow und Kölzin auf Rückübertragung ihrer Gesellschafteranteile an der Wasserwerke Greifswald GmbH.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Beschluss zur Schaffung einer Stelle Sachbearbeitung Wohngeld mit 0,75 VbE im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

Der Amtsausschuss beschließt die Schaffung der Stelle Sachbearbeitung Wohngeld mit 0,75 VbE, EG 6, für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Geschäftsanteilsverkauf
- Auskehr eines Verkaufsertrages
- Alterstruktur Amtsverwaltung Züssow
- Beschluss zum Abschluss von Altersteilzeitverträgen mit Beschäftigten des Amtes Züssow ab dem 60. Lebensjahr, wenn ein personalwirtschaftliches oder dienstliches Interesse besteht - abgelehnter Beschluss
- Abschluss eines Stromlieferungsvertrages

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.11.2015

Öffentlicher Teil:

des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung Gribow wählt zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Herrn Axel Putzke.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gribow

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Verkauf eines Feuerwehrfahrzeuges
- Windpark Züssow - Übernahme- und Änderungsvertrag zum Nutzungsvertrag vom 16.04./18.05.2012 - Stand Oktober 2015
- Annahme einer Spende

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gribow

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Gribow am 12.11.2015 folgende Geschäftsordnung:

Inhalt der Geschäftsordnung

Präambel

1. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 1 Sitzungen der Gemeindevertretung
- § 2 Teilnahme
- § 3 Medien
- § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
- § 5 Tagesordnung

2. Verhandlungsordnung

- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

3. Beschlussfassung und Niederschrift

- § 9 Ablauf der Abstimmung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift

4. Ordnungsbestimmungen

- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

5. Ausschüsse

- § 14 Ausschussarbeit

6. Schlussbestimmungen

- § 15 Datenschutz
- § 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Sprachformen
- § 18 Inkrafttreten

1. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.

Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
3. Fragen, Vorschläge, Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Abwicklung der Tagesordnung

(2) Der Bürgermeister gibt im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 31

(3) der Kommunalverfassung bekannt.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- j) Antrag auf namentliche Abstimmung
- k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- l) Antrag auf geheime Wahl
- m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

3. Beschlussfassung und Niederschrift

§ 9

Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist.

Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10

Wahlen

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 3 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel „erreichte Stimmen x Zahl der Sitze) geteilt durch die abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
- g) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung
- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

4. Ordnungsbestimmungen

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind nicht gestattet.

5. Ausschüsse

§ 14

Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschusssitzung ein Mitglied als Protokollant bestimmt.

Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

§ 15

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

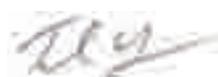
§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.07.2004 außer Kraft.

Gribow, den 19.11.2015



Peterson

Bürgermeister

Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 25.11.2015
Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015 am 09.12.2015

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Gribow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gribow vom 15.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§ 5). Besonders gefährliche Hunde sind solche, die nach § 2 der HundehVO M-V vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2011, als gefährliche im Sinne dieser Verordnung gelten sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---|------------|
| - für den 1. Hund | 35,00 EUR |
| - für den 2. Hund | 70,00 EUR |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 100,00 EUR |
| - für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 EUR |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg - Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.

4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.

6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

7. Hunde, die als Gebrauchs- oder Begleithunde gehalten werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle vier Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form von Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsfähig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache abgemeldet hat.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen:

- Name des Hundehalters
- Alter des Hundes
- Hunderasse
- Datum der Anschaffung

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind für mehrere Kalenderjahre gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Hundesteuersatzung vom 13.12.2000 und die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 20.09.2001 außer Kraft.

Gribow, den 12.11.2015




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 25.11.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 25.11.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Gribow, den 12.11.2015



Peterson

Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Gribow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (BVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gribow vom 15.10.2015 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen.

Artikel 1**Änderung des § 3 Gebührenmaßstab**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 21.06.2000, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 15.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a)	1,0 ha	Gebäude- u. Freifläche:	33,64 EUR
b)	1,0 ha	Flächen anderer Nutzung:	29,07 EUR
c)	1,0 ha	Gartenland:	19,80 EUR
d)	1,0 ha	Straßen/Wege:	39,60 EUR
e)	1,0 ha	Acker- und Grünland:	20,90 EUR
f)	1,0 ha	forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Unland/Ödland/Brachland:	9,90 EUR

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gribow, den 04.11.2015



Peterson

**Bürgermeister****Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 06.11.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 06.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsverfahren.

Gribow, den 04.11.2015



Peterson

Bürgermeister**Gemeinde Groß Kiesow****Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.11.2015****Öffentlicher Teil:****Stellungnahme der Gemeinde Groß Kiesow zur Bauleitplanung der Gemeinde Behrenhoff**

Die Gemeinde Groß Kiesow hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Erweiterung Holzbaubetrieb“ im Ortsteil Stresow-Siedlung der Gemeinde Behrenhoff.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Stellungnahme zur Plangenehmigung für das Bauvorhaben: - Neubau Bahnsteige und Beleuchtung Bahnhof Groß Kiesow Bahn-km 198,030 bis 198,170

Die Gemeinde Groß Kiesow hat keine Anregungen und Bedenken zur Plangenehmigung - Neubau Bahnsteige und Beleuchtung Bahnhof Groß Kiesow B-km 198,030 - 198,170 an der Strecke 6081 Berlin Gesundbrunnen-Stralsund. Anlagen der Gemeinde sind im Planbereich nicht vorhanden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

Gleichzeitig beschließt die Gemeinde die überplanmäßigen Ausgaben auf der Kostenstelle 61100.000/den Sachkonten

-	54421000	in Höhe von 13.320,18 Euro (Kreisumlage)
-	54422000	in Höhe von 4.662,07 Euro (Schulumlage)
-	54310000	in Höhe von 768,77 Euro (Gewerbesteuerumlage).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Bauantrag
- Verbleib einer Gartenlaube

- Grundsatzentscheidung über Grundstücksverkauf, unbebautes Grundstück in Groß Kiesow im Rosenweg
- Beschluss Auftragsvergabe - Materiallieferung für Dacherneuerung der Technikgarage hinter dem Gemeindebüro
- Überlassung einer Gebäude- und Freifläche für Handwerk zur Nutzung in Dambeck
- Bauantrag
- Auftragsvergabe - Baumfällungen
- 3. Verlängerung des Vorbescheides

Groß Kiesow - Grundstücksangebot

Die Gemeinde Groß Kiesow bietet ein unvermessenes und unbebautes Grundstück, gelegen in der Ortslage Groß Kiesow im Rosenweg zum Verkauf an.

Gemarkung: Groß Kiesow
 Flur: I
 Flurstück: 357 mit einer Grundstücksfläche von ca. 440 qm

Der Kaufpreis beträgt 9.000 EUR. Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber. Die Kosten der Vermessung trägt die Gemeinde. Interessenten melden sich bei der Gemeinde Groß Kiesow über Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Dr. Zschiesche
Bürgermeisterin

Fotos: <http://www.amt-zuessow.de> unter „Anzeigen/Immobilien“ - Groß Kiesow, Rosenweg

Gemeinde Groß Polzin

Ich wünsche Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Groß Polzin, mit Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und frohe Weihnachtsfeiertage. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg.

**Ihr Bürgermeister
 Silvio Grabowski**

Stadt Gützkow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gützkow und ihren Ortsteilen,

wieder neigt sich ein Jahr seinem Ende. 2015 ist fast Geschichte und wir müssen uns an 2016 gewöhnen.

Rückblickend bin ich mit dem Erreichten zufrieden, ich hoffe Sie alle auch.

Wenn auch nicht alle Aufgaben gelöst werden konnten, so glaube ich, können wir alle stolz auf die erreichten Ziele sein.

Ob im Bereich Bau oder im Bereich Umwelt und Natur, überall konnte Einiges verbessert werden. *

Höhepunkte waren unsere Veranstaltungen am See. Ich habe mich sehr über die rege Beteiligung gefreut, nur gemeinsam können wir etwas erreichen. Für all das Geleistete möchte ich mich bei Ihnen allen recht herzlich bedanken. Es war eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

DANKE an alle Sponsoren, DANKE an alle Helfer und Mitstreiter. *

Ihnen allen wünsche ich persönlich eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien, einen guten Rutsch ins neue Jahr und vor allem Gesundheit und viel Elan für die neuen großen Aufgaben im Jahr 2016.

**Ihre Bürgermeisterin
 Jutta Dinse** * * *

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ für die Stadt Gützkow und den dazugehörigen Ortsteilen

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow vom 22.10.2015 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der

Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 13.07.2000, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 28.08.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha	Gebäude- u. Freifläche:	26,19 EUR
b) 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung:	14,85 EUR
c) 1,0 ha	Gartenland:	14,85 EUR
d) 1,0 ha	Straßen/Wege/Plätze:	29,73 EUR
e) 1,0 ha	Acker-, Grünland:	15,87 EUR
f) 1,0 ha	forstwirtschaftliche Fläche:	7,50 EUR
g) 1,0 ha	Un-, Öd-, Brachland:	7,50 EUR
h) 1,0 ha	See, Teich, Weiher:	7,50 EUR

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gützkow, den 06.11.2015



Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 10.11.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 10.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Gützkow, den 06.11.2015



Bürgermeisterin

Gemeinde Karlsburg

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Karlsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundeVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000 S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg vom 26.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| - für den 1. Hund | 30,00 EUR |
| - für den 2. Hund | 50,00 EUR |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 75,00 EUR |

Die Steuer für gefährliche Hunde gemäß § 2 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) beträgt:

- | | |
|---|--------------|
| - für den 1. gefährlichen Hund | 500,00 EUR |
| - für den 2. gefährlichen Hund | 750,00 EUR |
| - für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.000,00 EUR |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
7. Bei Übernahme von Fundhunden wird dem neuen Tierhalter auf Antrag eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewährt.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen (Luftlinie).
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbar-

keitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Nachweise vorzulegen und Verpflichtungen einzuhalten:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache angemeldet hat.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Name des Hundehalters
2. Alter des Tieres
3. Hunderasse
4. Datum der Anschaffung

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für die Dauer der Haltung gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung vom

10.06.1996, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 19.02.1998 außer Kraft.

Karlsburg, den 09.11.2015



Kohmert

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 11.11.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 11.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Karlsburg, den 09.11.2015



Kohmert

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Karlsburg** in ihrer Sitzung am **26.10.2015** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührengegenstand

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 4 Gebührenpflichtiger

§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Karlsburg ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam, die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Karlsburg hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Karlsburg zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Karlsburg nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Karlsburg. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Karlsburg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Karlsburg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	7,66 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	6,27 EUR

- | | | |
|----------|---|----------|
| - 0,5 ha | befestigte Fläche (Straßen, Wege, Plätze) | 8,83 EUR |
| - 1,0 ha | Wasserfläche | 5,26 EUR |
- Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 27.10.2014, außer Kraft.

Karlsburg, den 09.11.2015

Kohnert
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 11.11.2015
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 11.11.2015
Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Karlsburg, den 09.11.2015



Kohnert

Bürgermeister

Gemeinde Lühmansdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.11.2015

Öffentlicher Teil:**Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lühmansdorf**

Die Gemeindevertretung beschließt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lühmansdorf.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Wahl eines Mitgliedes in den Hauptausschuss (Nachbesetzung)

In den Hauptausschuss wird gewählt: Frau Katrin Weigel

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühmansdorf für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühmansdorf für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Um-

lagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Lühmansdorf beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstückstausch in der Ortslage Lühmansdorf (2 Beschlüsse)
- Annahme einer Spende

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lühmansdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) sowie des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lühmansdorf vom 19.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Reinigungspflichtige Straßen**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

(2) Reinigungspflichtig ist gem. Straßen- und Wegegesetz M-V § 50 Abs. 4 die Gemeinde. Diese überträgt die Reinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Satzung.

§ 2**Straßenreinigungsgebühren**

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, können durch die Gemeinde Lühmansdorf nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung Gebühren erhoben werden.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppengänge und des markierten Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf.

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Straßenteilen

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
- b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt.
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Reinigungspflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Lühhannsdorf mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Lühhannsdorf befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch gleichzeitig für die nicht im Verzeichnis aufgeführten Straßen.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die benutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung im Straßenrandbereich nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgänger-

verkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,

2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden kann.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach dem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teils des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 3 Abs. 3 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Lühhannsdorf die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Lühhmannsdorf oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenanlagen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit abstumpfenden Mitteln streut und seine Reinigungspflicht nach § 6 dieser Satzung i. V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 11.12.1995 beschlossene Straßen- und Wegereinigungssatzung außer Kraft.

Lühhmannsdorf, den 19.11.2015

Hall




Hall

Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lühhmannsdorf

Verzeichnis der Straßen

01. Lühhmannsdorf	Giesekehäger Reihe Oberreihe Am Sportplatz Am Heidberg Alt Brüßow Karl-Marx-Straße
02. Jagdkrug	Ringstraße
03. Brüßow	Feldstraße
04. Giesekehagen	Waldweg

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 27.11.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 27.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 09/2015 am 09.12.2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Lühhmannsdorf, den 19.11.2015

Hall

Hall

Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Lühhmannsdorf** in ihrer Sitzung am **19.11.2015** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Lühhmannsdorf ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow, die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November

1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

- Die Gemeinde Lühhannsdorf hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Lühhannsdorf zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebühregegenstand

- Die von der Gemeinde Lühhannsdorf nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Lühhannsdorf. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.
- Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Lühhannsdorf durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Lühhannsdorf. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	12,21 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	11,62 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (Straßen, Wege, Plätze)	9,10 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	10,02 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

- Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
- Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
- Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2000, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 18.11.2014, außer Kraft.

Lühhannsdorf, den 19.11.2015

Hall 

Hall
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 27.11.2015
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 27.11.2015
Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr.12/2015 am 09.12.2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Lühmannsdorf, den 19.11.2015



Hall
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühmannsdorf für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Lühmannsdorf vom 19.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Lühmannsdorf.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die Betriebe der Land- und
Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 373 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Lühmannsdorf, den 19.11.2015




Hall
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 27.11.2015
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 27.11.2015
Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015 am 09.12.2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Lühmannsdorf, den 19.11.2015



Hall
Bürgermeisterin

Gemeinde Schmatzin

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Schmatzin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schmatzin vom 21.10.2015 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1**Änderung des § 3 Gebührenmaßstab**

Die Satzung der Gemeinde Schmatzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 06.07.2001, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 02.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha	Gebäude- u. Freifläche	16,83 EUR
b) 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	9,90 EUR
c) 1,0 ha	Gartenland	9,90 EUR
d) 1,0 ha	Straßen und Wege	19,75 EUR
e) 1,0 ha	Acker- und Grünland	11,00 EUR
f) 1,0 ha	Wald-, Un- und Brachland, Teich, Weiher, Sumpf	4,95 EUR

Artikel 2**§ 7****Inkrafttreten**

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Schmatzin, den 05.11.2015


Dr. Brandt
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 10.11.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 10.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Schmatzin, den 05.11.2015


Dr. Brandt
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schmatzin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. De-

zember 2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Schmatzin vom 21.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Schmatzin.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 % |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schmatzin, den 06.11.2015


Dr. Brandt
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 10.11.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 10.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Schmatzin, den 06.11.2015


Dr. Brandt
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schmatzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmatzin vom 21.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§ 5). Besonders gefährliche Hunde sind solche, die nach § 2 der HundehVO M-V vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2011 als gefährliche im Sinne dieser Verordnung gelten sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderer Hunderassen.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 26,00 EUR

- für den 2. Hund 52,00 EUR
 - für den 3. und jeden weiteren Hund 77,00 EUR
 - für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund 410,00 EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8**Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form von Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9**Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsfähig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten

§ 10**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11**Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12**Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen:

- Name des Hundehalters
- Alter des Hundes
- Hunderasse
- Datum der Anschaffung

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13**Steuermarken**

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind für mehrere Kalenderjahre gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 09.11.2000 außer Kraft.

Schmatzin, den 06.11.2015



 Dr. Brandt
 Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 10.11.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 10.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Schmatzin, den 06.11.2015



Dr. Brandt
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 27. August 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 753) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.10.2015 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin erlassen:

Artikel 1**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 27.11.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 02.06.2015 wird wie folgt geändert:

Der **Artikel 2 Inkrafttreten in der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung** erhält folgenden Wortlaut:
Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Schmatzin, den 30.11.2015




Dr. Brandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 11.11.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 30.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Schmatzin, den 30.11.2015



Dr. Brandt
Bürgermeister

Gemeinde Ziethen

Jahresrechnung 2012

Die Gemeindevertretung Ziethen hat in ihrer Sitzung am 19.10.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ziethen, den 10.11.2015



Schmoldt

Bürgermeister



Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 16.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.11.2015

Öffentlicher Teil:

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft und Entlastung der Betriebsleitung

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow.

1. Der auf den 01.07.2015 aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 sowie der vom Wirtschaftsprüfer von Reden, Böttcher, Büchl & Partner geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 14.08.2015 versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014, der eine Bilanzsumme von 4.839.687,51 EUR ausweist, wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2014 i. H. v. 23.695,69 EUR wird auf neue Rechnung zum 01.01.2015 vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	/

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	1

Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeindevertretung Züssow ist gegen die Ausweisung des geplanten Windkraftgebietes 17/2015 auf der an die Gemeinde angrenzenden Gemarkung Lüssow-Schmatzin.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	1

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Züssow

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	/

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 700,00 EUR auf der KST 12600.000/08213000 (Anschaffung Rasenmäher FF Züssow)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 700,00 EUR auf der KSt 12600.000/08213000 zur Beschaffung eines Rasenmähers.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	/

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 1.000,00 EUR auf der KST 12600.000/07250000 (Anschaffung Kompressor FF Züssow)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000,00 EUR auf der KSt 12600.000/07250000 zur Beschaffung eines Kompressors.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	1

Durchführungsvereinbarung über den Neubau der Kindertagesstätte in Züssow

Die Gemeinde Züssow beschließt die in der Anlage enthaltene Durchführungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Züssow und der Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e. V. abzuschließen.

Vertragsgegenstand ist die Durchführung der Baumaßnahme „Neubau der Kindertagesstätte ‚Bummi‘“ in Züssow.

Der Vertragsentwurf wird wie folgt ergänzt:

- § 1 (3) ... für die Dauer von 99 Jahren ...
 § 4 (2) ... einer Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 263.395,38 EUR und parallel dazu einen Antrag auf Kofinanzierungshilfe in Höhe von 33.869,78 EUR ...
 § 5 (1) ... des Vorhabens betragen und der Zuwendungsbescheid des Innenministeriums M-V dies zulässt.
 Dort wo in der Vereinbarung „Sonderbedarf“ genannt ist, wird „bzw. Kofinanzierungshilfe“ ergänzt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	/

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstückserwerb in der Ortslage Züssow - Verbindungswege Ladestraße und Kleinbahnweg
- Genehmigung Vorwegbeileihung

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Züssow

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Züssow am 12.11.2015 folgende Geschäftsordnung:

Inhalt der Geschäftsordnung

1. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 1 Sitzungen der Gemeindevertretung
- § 2 Teilnahme
- § 3 Medien
- § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
- § 5 Tagesordnung

2. Verhandlungsordnung

- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

3. Beschlussfassung und Niederschrift

- § 9 Ablauf der Abstimmung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift

4. Ordnungsbestimmungen

- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

5. Ausschüsse

§ 14 Ausschussarbeit

6. Schlussbestimmungen

§ 15 Datenschutz

§ 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

§ 17 Sprachformen

§ 18 Inkrafttreten

1. Sitzungen der Gemeindevertretung**§ 1****Sitzungen der Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

§ 2**Teilnahme**

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde oder der Ortsteilvertretung, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

§ 3**Medien**

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.

Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

§ 4**Beschlussvorlagen und Anträge**

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5**Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung**§ 6****Sitzungsablauf**

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
3. Fragen, Vorschläge, Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Abwicklung der Tagesordnung

(2) Der Bürgermeister gibt im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 31

(3) der Kommunalverfassung bekannt.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7**Worterteilung**

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- j) Antrag auf namentliche Abstimmung
- k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- l) Antrag auf geheime Wahl
- m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

3. Beschlussfassung und Niederschrift

§ 9

Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10

Wahlen

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 3 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel „erreichte Stimmen x Zahl der Sitze) geteilt durch die abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
- g) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung
- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

4. Ordnungsbestimmungen

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind

vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind nicht gestattet.

5. Ausschüsse

§ 14

Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde und für die Sitzungen der Ortsteilvertretung.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschuss-Sitzung und in der Sitzung der Ortsteilvertretung ein Mitglied als Protokollant bestimmt.

Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

§ 15

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.10.2010 außer Kraft.

Züssow, den 16.11.2015



Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 18.11.2015
Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015 am 09.12.2015

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Züssow vom 12.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Züssow.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 298 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 373 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Züssow, den 16.11.2015


Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 25.11.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 25.11.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.12.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Züssow, den 16.11.2015



Neues Löschfahrzeug für die Feuerwehr Züssow

Am 24. November 2015 erfolgte im Beisein unseres Innenministers Lorenz Caffier die Fahrzeugübergabe.

Das neue HLF 10 ist das erste Züssower Löschfahrzeug, das auch einen Wassertank (2.000 Liter) an Bord hat. Schere und Spreizer, mit denen die Kameraden die Dächer von Unfallautos aufschneiden, kommen ganz neu hinzu.

Mit dem HLF 10 wird das alte Löschfahrzeug der DDR-Marke „Robur“ mit Baujahr 1982 ersetzt.

Bei Gesamtkosten von rund 285.000 Euro erhielt unsere Wehr finanzielle Unterstützung für den Kauf dieses Fahrzeuges. Im Juli 2014 übergab unser Innenminister Lorenz Caffier einen

Fördermittelbescheid in Form von Sonderzuweisungen in Höhe von ca. 95.000 Euro. Darüber hinaus erhielt die Gemeinde Züssow noch eine finanzielle Unterstützung des Landkreises in Höhe von ebenfalls ca. 95.000 Euro. Die restlichen ca. 95.000 Euro steuerte die Gemeinde aus Eigenmitteln bei. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Beteiligten bedanken, die uns diesen Traum Wirklichkeit werden ließen. Besonders hervorheben möchten wir die Gemeindevertretung Züssow, die jahrelang auf diese Anschaffung hinkämpfte. Ein Dankeschön auch an unseren Innenminister Lorenz Caffier sowie an den Landkreis; und hier möchten wir insbesondere die ehemalige, leider viel zu früh verstorbene Sachbearbeiterin „Feuerwehren im Landkreis Vorpommern-Greifswald“, unsere gute Freundin Viola Wienke, namentlich benennen. Sie hat uns immer den Rücken freigehalten. Sie stand immer mit Rat und Tat zur Seite und hat nicht nur unserer Wehr all ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Auch ein Dankeschön an die Mitarbeiter des Amtes Züssow. Zum Schluss (- was wirklich keine Wertung darstellen soll, denn alle hier waren so wichtig für das „rote Schmuckstück“ -) natürlich ein Dankeschön an die Firmen „Rosenbauer“, „Mercedes-Benz“ und „Brandschutztechnik Nord, Jens Kerschke“.

Die Freiwillige Feuerwehr Züssow ist eine Stützpunktfeuerwehr, in der die Aktiven mit viel Engagement die Einsatzbereitschaft sichern. Das neue Fahrzeug (ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 - HLF 10) wird künftig die Arbeit erleichtern.

Innenminister Lorenz Caffier, der das neue Fahrzeug persönlich an den Bürgermeister der Gemeinde Züssow Herrn Eckhart Stöwhas übergab, betonte die Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren für die Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern und lobte deren Leistungsfähigkeit. „Die Freiwilligen Feuerwehren sind und bleiben das Rückgrat des Brand- und Katastrophenschutzes im Land“, sagte der Minister. „Ich danke den Kameradinnen und Kameraden der Züssower Feuerwehr für ihr ehrenamtliches Engagement, das jetzt durch ein modernes Einsatzmittel unterstützt wird. HLF 10 sind die klassischen Arbeitstiere in der Feuerwehr-Welt, wie es in Fachkreisen heißt. Die Löschfahrzeuge decken ein enorm breites Spektrum verschiedenster Einsätze wie Verkehrsunfälle, Gefahrguteinsätze und natürlich herkömmliche Brandeinsätze ab.“

Seitens der Gemeinde Züssow wird die ehrenamtliche Arbeit der Kameradinnen und Kameraden sehr geschätzt. Die Gemeinde wollte mit der Anschaffung eines neuen Fahrzeuges dafür Sorge tragen, dass die Kameradinnen und Kameraden optimale Bedingungen zur Erfüllung ihrer gefährlichen Arbeit bekommen.

„Dieses Projekt unterstützte mein Ministerium mit knapp 95.000 Euro als Sonderbedarfszuweisung. Ich wünsche den Kameraden viel Freude mit dem neuen Fahrzeug und kommen Sie mir immer gesund aus Ihren Einsätzen heim“, schloss der Minister seine Rede ab.

Einsatzschwerpunkte der Freiwilligen Feuerwehr Züssow sind eine Bahnstrecke und der Bahnhof Züssow, ein Diakonieverein mit Dauerbetreuung für behinderte Bewohner, eine Grundschule, Landhandel mit Getreidelager, mehrere Gewerbebetriebe sowie die Bundesstraße 111, welche als Verbindungsstraße zur Insel Usedom sehr stark frequentiert ist.

Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag und notwendige Nachbarschaftshilfe ist die Feuerwehr Züssow auch in die Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes eingebunden. Sie nimmt gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Ranzin den Brandschutz in der Gemeinde Züssow und in der Gemeinde

Wrangelsburg wahr. Als besonderer Gefahrenschwerpunkt sind hier das Objekt „Schloss Wrangelsburg“ und das ehemalige Armeegelände in Gladrow zu nennen. Des Weiteren ist sie als Dekontaminationstrupp im Katastrophenschutz des Landkreises tätig.

F. Büch

FFw Züssow



Schulen

Grundschule Schlatkow

Tag der gesunden Lebensweise

Gesundheit ist wichtig und geht uns alle etwas an. Für die Jungen und Mädchen der Grundschule Schlatkow gestaltete sich der 20. Oktober 2015 sehr abwechslungs- und erlebnisreich. Alle Kinder der 2. und 4. Klassen nahmen an einem Gesundheitsprojekt teil und hatten Gelegenheit, an unterschiedlichen Stationen mehr über gesunde und ungesunde Dinge zu erfahren.



Ein gesundes Frühstück durfte an diesem Tag natürlich nicht fehlen. Gemeinsam und voller Begeisterung wurde von den Mädchen und Jungen fleißig Obst und Gemüse geschnitten, sowie leckere Smoothys und Quarkspeise zubereitet.

Unser „Stationsbetrieb“ wurde tatkräftig durch folgende Mitarbeiter unterstützt:

- Vom DRK aus Greifswald besuchte uns Frau Fikus und gestaltete mit den Schülern/Schülerinnen eine Stunde rund um das Thema „Wasser statt Brause“. Im Anschluss bereiteten die Schüler/Schülerinnen leckeren Quark mit frischen Kräutern zu.
- Von der Suchtberatung aus Greifswald besuchte uns Frau Elsner und sprach mit den Schülern/Schülerinnen über Sucht, insbesondere über gute und schlechte Gewohnheiten.
- Vom Gesundheitsamt aus Anklam kam Frau Justa zu uns in die Schule. Sie vermittelte wichtige und aufschlussreiche Dinge zur Zahnhygiene. Es wurde gestaunt und natürlich fleißig die Zähne geputzt. Die Schüler/Schülerinnen konnten sich selbst einen Zahn aus Ton gestalten und als Motivation und zur Nachhaltigkeit mitnehmen.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen, einschließlich den Eltern, die zu diesem abwechslungsreichen Tag beigetragen haben.

F. Richter

Schulsozialarbeiterin

Kulturnachrichten

70 Jahre Volkssolidarität - Eine schöne Feier in der Ortsgruppe Karlsburg

Anlässlich des 70-jährigen Bestehens der Volkssolidarität hatte der Vorstand der Gruppe in Karlsburg eine tolle Feier für alle Mitglieder - zurzeit sind es 73 - organisiert.

Dem Vorstand Vera Barnscheidt, Sieglinde Lübke, Lore Passehl und einigen Helfern sei an dieser Stelle ein großes Lob und zugleich Dank ausgesprochen.

Auch unser Gaststättenehepaar Bodtke war gut darauf vorbereitet.

Die Veranstaltung begann mit Ehrungen und Auszeichnungen der aktiven Mitglieder, die es zu Recht verdient haben.

Das Ehepaar Smolinski aus Neubrandenburg brachte ein heiteres, z. T. plattdeutsch gesprochenes Programm, das alle in gute Stimmung versetzte. Flotte Musik wurde dann zum Tanz gespielt.

Unser Gaststättenehepaar überraschte wieder mit einem köstlichen warmen und kalten Büfett. Anschließend konnten die Kalorien wieder flott abgetanzt werden.

A. Könning

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt ein zu folgenden Veranstaltungen



Am **Mittwoch, dem 16. Dezember** sind alle Interessenten herzlich eingeladen zum „**offenen Adventskalender**“
Beginn: 14:30 Uhr im Senioren-Clubraum

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr wünscht allen Senioren und Mitgliedern die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg.



6. Peenetalpokal in Gützkow 2015

Am 24.10.2015 fand der Wettkampf zwischen der Schützen-Compagnie Gützkow und dem Schützenverein Jarmen mit der Großkaliberpistole statt. In diesem Jahr konnte die Schützen-Compagnie Gützkow nicht nur den Sieger erringen, sondern auch den durch den Bürgermeister der Stadt Jarmen, Arno Karp, und den damaligen Bürgermeister der Stadt Gützkow, Joachim Otto, gestifteten Pokal ihr Eigen nennen. Dies gelang nur, weil Gützkow dreimal hintereinander - 2013, 2014 und 2015 - den Sieg davongewann.



tragen hat. Wenn diese Tradition erhalten bleiben soll, muss ein neuer Pokal durch die Städte und deren Bürgermeister gestiftet werden.

Ergebnisse:

Mannschaft:

- Sieger mit 780 Ringen Schützen-Compagnie Gützkow von 1858 e. V.
- 2. Platz mit 696 Ringen Schützenverein Jarmen 1854 e. V.



Einzelwertung:

- | | |
|----------|------------------------------------|
| 1. Platz | mit 275 Ringen Thorsten Hannusch |
| 2. Platz | mit 262 Ringen Rainer Otto |
| 3. Platz | mit 246 Ringen Marko Strahl |
| 4. Platz | mit 243 Ringen Michael Vagt |
| 5. Platz | mit 239 Ringen Hannes Busch |
| 6. Platz | mit 234 Ringen Mirko Lemke |
| 7. Platz | mit 232 Ringen Hans-Joachim Pinger |
| 8. Platz | mit 216 Ringen Rüdiger Niemann |
| 9. Platz | mit 201 Ringen Wilfried Hannig |

- | | |
|-----------|------------------------------------|
| 10. Platz | mit 199 Ringen Bernd Breckenfelder |
| 11. Platz | mit 191 Ringen Bernd Käding |
| 12. Platz | mit 181 Ringen Bernd Gebhardt |

Wir gratulieren unseren Platzierten mit „Frieden und Einigkeit machen stark!
Hurra! Hurra! Hurra!“

Text und Fotos: Rainer Otto



16. Weihnachtsmarkt in Nepzin

am 12.12.2015 ab 9 Uhr

Auch in diesem Jahr findet bei Förster Ingolf Frey in Nepzin wieder ein Verkauf von Weihnachtsbäumen statt. Unser kleiner Weihnachtsmarkt öffnet ab 9 Uhr seine Pforten. Für's leibliche Wohl mit Glühwein, Rauch- oder Bratwurst sorgen die Mitglieder vom Dorfverein „Zur Spinne“.

An diversen Verkaufsständen, wie z. B. Fleisch-, Wurst-, Geflügel- und Wildwaren, Holzarbeiten und Handarbeitsartikeln kann man in aller Ruhe stöbern und Geschenke für das Fest erwerben.

Wir freuen uns über alle, die den Weg nach Nepzin finden und wünschen allen Lesern eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Die „Spinnenleute“ aus Nepzin



Weihnachtsfeier

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren der Gemeinden Klein Bünzow und Schmatzin, wir laden Sie alle recht herzlich zu unserer gemeinsamen Weihnachtsfeier ein.

Donnerstag, 10. Dezember 2015 um 14:30 Uhr
im Gemeindezentrum „Pommernhus“ Bahnhof 35,
17390 Klein Bünzow

Programm

- | | |
|--------------|-----------------------------------|
| 14:30 Uhr | Märchenaufführung der KiTa-Kinder |
| danach | Kaffee trinken |
| 15:30 Uhr | Lesung von Herrn Gülland |
| 16:30 Uhr | Chor Groß Bünzow |
| im Anschluss | Tanz |



Im Namen der Gemeinde Klein Bünzow
K. Jürgens

Im Namen der Gemeinde Schmatzin
Dr. K. Brandt

Agrargesellschaft Klein Bünzow mbH
Ch. Hinz



Frohe Weihnachten

Wir wünschen allen Krebsower Dorfbewohnern ein frohes Weihnachtsfest und freuen uns auf das nächste Dorffest am 28.05.2016.

**Die Organisatoren
des Krebsower Dorffestes**

Denkpause!

Etwas ausgeführt wäre das: Mal gut, mal sehr gut, mal weniger gut, mal schlecht. Dann wieder gut.

Mal rechtzeitig, mal sehr zeitnah, mal leicht verspätet, mal überhaupt nicht. Dann wieder in der Frist.

Natürlich, die anderen kochen auch nur mit Wasser! So sagen wir es und so hoffen wir es ... - Nach außen sieht vieles, was andere so leisten/machen/auf die Reihe kriegen ganz toll aus, was - ganz objektiv gesehen - doch eigentlich auch nur „Es geht so ist ...“, Wassersuppe eben! Kein Mensch, den ich kenne, schafft **alles** in der bestmöglichen Qualität! Oder kennen Sie jemanden? - Von denen, die ich kennengelernt habe, sind manche beruflich in wirklich vielem Spitze. Und manche kriegen privat Etliches toll auf die Reihe. - Manche haben viel Kompetenz und Talent angehäuft und haben dann noch eine prima Art. Andere kommen traurigerweise nie aus der dritten Reihe heraus - womöglich auch, weil sie immer schon von allen klein geredet wurden ...

Es gibt echte „Powermenschen“ und wahre Energiebündel, die Jahr für Jahr auf hohem Niveau reinklotzen können - in welcher Branche oder Tätigkeit auch immer ... Andere schlafen bei ihrem höchsten persönlich möglichen Arbeitstempo selbst noch ein ...

Merkwürdig ist das schon, dass wir Menschen so unglaublich verschieden sind!

Manche stark wie ein Bär und zäh wie eine Bergziege. Und andere so kraftlos und zielstrebig wie eine Nacktschnecke, die sich in den Hundefutternapf verirrt hat und nicht mehr weiter kommt.

Manche bekommen selbst nach Feierabend noch mehr gewuppt als andere die ganze Woche über. Was auch irgendwie gemein ist und ausgesprochen ungerecht verteilt wirkt ...

Du bist, wo Du bist, weil Du bist, wie Du bist! Lassen Sie sich diese Worte ruhig einmal auf der Zunge zergehen! - Diese Wortfolge habe ich bereits als Teenager auf einer Spruchkarte an einem Kiosk entdeckt und mir diesen Denkspruch alle Jubeljahre mal wieder vor Augen geführt. Mal mit Gewinn, mal ohne. - Ich denke schon, dass er weitestgehend stimmt. Dass viele von uns ihren Platz im Leben durch ihre speziellen Begabungen und Talente, Neigungen und Schwerpunktsetzungen gefunden, vielleicht sogar richtiggehend erobert haben. Wer gerne mit Holz arbeitet, der wird dieser Neigung mindestens als Hobby irgendwann nachgehen. Wer leidenschaftlich mit großen, lauten Maschinen arbeitet und gerne schraubt und auseinander baut, der wird Schlosser oder Ähnliches und wird mit größter Wahrscheinlichkeit nicht in einer Amtsstube landen. Wer stressresistent ist und nahezu immer freundlich bleiben kann, geht vermutlich einer Dienstleistungstätigkeit nach und kann hier fröhlich losracken. Und wer Anderen ohne wenn und aber hilft, macht bestimmt etwas Soziales ...

Und wer besonders gut träumen kann, der träumt möglicherweise davon, in dem einen Leben ein erfolgreicher Weltstar zu sein und in dem anderen, der, der er in Wirklichkeit ist: ein Mensch wie Du und ich ...

Herzlich grüßt Ihr Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste u. ä.

Wann	Name	Kirche	Zeit	Besonderheit
13.12.	3. Advent	Rubkow	09:00	Küsterhaus
13.12.	3. Advent	Groß Bünzow	10:30	Gemeinde- raum
20.12.	4. Advent	Ziethen	10:00	
20.12.	4. Advent	Quilow	11:15	
20.12.	4. Advent	Schlatkow	14:00	mit Krippenspiel
24.12.	Heiligabend	Rubkow	14:00	mit Krippenspiel

Silvesterparty
im Gemeindezentrum „Pommernhus“
in Klein Bünzow
Beginn: 20:00 Uhr
Einlass: 19:00 Uhr
Kartenvorverkauf:
am Freitag, dem 18.12.2015,
von 17:00 - 18:00 Uhr im „Pommernhus“
Vorbestellungen:
über Herrn Ch. Siegert, ab 17 Uhr
unter Tel. 0173 6470516
oder per Whatsapp
Eventuelle Restkarten an der Abendkasse.

Kirchennachrichten

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Zwei Leben

In solch einer trist-grauen Jahreszeit kommt der eine oder die andere unter uns schnell mal auf den Gedanken, über die eigene Person, die eigenen Fähigkeiten etc. ein wenig intensiver nachzudenken als sonst. Eine mir nicht unbekannt Person kam dabei auf folgende prägnante Gegenüberstellung:

Zwei Leben

Ich lebe zwei Leben.

Eins in Gedanken.

Da mache ich **alles** ganz prima. Hervorragend. **Perfekt**.

Mit der Gründlichkeit, die ich will. Erledige **alle** anfallenden Aufgaben prompt und zur vollsten Zufriedenheit.

Eins in echt.

Da mache ich alles so, wie **ich** es eben mache ...

24.12.	Heiligabend	Ziethen	15:30	mit Krippenspiel u. Chor
24.12.	Heiligabend	Groß Bünzow	17:00	mit Krippenspiel
25.12.	1. Weih- nachtstag	Quilow	11:00	
26.12.	2. Weih- nachtstag	Schlatkow	10:00	in der Kirche
27.12.	Chorkonzert und Weih- nachtslieder- singen	Rubkow	14:00	Musik zum Hören u. Mitsingen
31.12.	Silvester	Ziethen	14:30	Altjahresabend
31.12.	Silvester	Groß Bünzow	16:00	Altjahresabend
03.01.16	entfällt			
10.01.	1. So. n. Epiphantias	Rubkow	09:00	Küsterhaus
10.01.	1. So. n. Epiphantias	Groß Bünzow	10:30	Gemeinderaum
10.01.	1. So. n. Epiphantias	Schlatkow	14:00	Gemeinderaum

Weihnachtskonzert und -liedersingen

Direkt im Anschluss an unser Weihnachtsfest haben wir diese besonderen Lieder bestimmt noch im Ohr oder sogar in der Kehle? **Statt zu einem Gottesdienst** laden wir am Sonntagnachmittag ein zu einem **Konzert unserer beiden Chöre und zu einem gemeinsamen Liedersingen**. Kommen Sie dazu? Singst Du auch gern? Oder hörst Du lieber? Sing doch mit! In der Rubkower Kirche **am 27.12.2015 um 14:00 Uhr**. Gute Laune und überzähliges Naschwerk, Plätzchen, Schoki und die Nachbarn dürfen gerne mitgebracht werden!

Gemeindeguppen und besondere Veranstaltungen

Advents-Gemeindenachmittags-Feier für Rubkow u. Daugzin und ebenso auch für Groß u. Klein Bünzow u. Schlatkow
Am Montag, dem **14.12.2015** wird es bei uns adventlich-besinnlich-fröhlich, wenn wir **um 14:30 Uhr** im Küsterhaus zu Rubkow zusammen kommen. Wir wollen uns gemeinsam Gebäck, Liedern und Adventserzählungen widmen und auf diese Weise ziemlich stilecht den Advent begehen.

Kirchenchor Ziethen

Probe **montags** von **19.00-20:30 Uhr** im neuen Gemeindehaus in Ziethen mit Clemens Kolkwitz.

Posaunenchor & Singkreis Groß Bünzow

Jeden **Dienstag** treffen sich Bläserinnen u. Bläser um **18:00 Uhr**, Sängerinnen u. Sänger um **19:30 Uhr** mit Renate Parakenings auf dem Pfarrboden in Groß Bünzow zur Probe.

Flöten

Termine nach Absprache

Konfirmandenarbeit

Termine werden gemeinsam abgesprochen.

Kinderkirche

Besuchst Du aktuell als Schulkind die 1. bis 6. Klasse? Du bist herzlich eingeladen zur Kinderkirche mit Diakon Eckhard Buntrock. **Vor seinem wohlverdienten Ruhestand ein letztes Mal (DANKE für Vieles im Namen zahlreicher junger Menschen!!!)** am **Sa. 16.01.2016** von **09:00 - 11:30 Uhr** im Pfarrhaus Groß Bünzow. „Wir hören Geschichten, singen, spielen und essen zusammen. Und wir feiern eine kleine Andacht. Hast Du Lust dazu zu kommen?“

Infos

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit Nachdruck! Vielfältiges

Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld würde uns sehr helfen. Sie können Ihr Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür bereits heute.

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich. Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank

Ihre Kirchengemeinde

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter 039724 22493 in Groß Bünzow 22, per handy über 0151 11118201 und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de

Homepage

Termine und Fakten auf dem neuesten Stand finden Sie unter: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0173 6096660	Gerhard Swiontek	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank

Kirchengemeinde

Züssow-Zarnekow-Ranzin

Neuer Internetauftritt der Kirchengemeinde

Schauen Sie doch mal rein und teilen Sie uns ihre Eindrücke mit, wie ihnen die Internetseite gefällt. Zunächst gilt eine Probezeit bis zum Jahresende. www.kirche-mv.de/zuessow-zarnekow-ranzin.html

Teamerzertifikat

Nun haben wir es geschafft! Auch wir sind jetzt Teamer und können in unserer Gemeinde bzw. in der Konfirmandenstelle Sassen eine Stütze sein. Wir dürfen Jüngere betreuen und mit Ihnen agieren. Das alles steht uns offen nach dem Teamerzertifikat der Pommerschen Evangelischen Kirche mit Tabea Bartels. Die Ausbildung beansprucht drei Wochenenden in einem Jahr und beinhaltet die Vorbereitung von Andachten, Gruppenleitung, Bibelarbeiten und rechtliche Maßnahmen. Dieses gibt es seit 11 Jahren und ab diesem Jahr sind wir zwei mehr in unserer Gemeinde.

Nora Fleddermann & Selina Stimm

Kinderadventskonzert

Auf dem erlernten Musikinstrument etwas vor Publikum vorzuspielen ist furchtbar aufregend! Doch zu Weihnachten ist es zumindest etwas einfacher, denn alle Menschen lieben Weihnachtslieder. Kinder aus unserer Kirchengemeinde möchten auf ihren Instrumenten weihnachtliche Stücke und Lieder vortragen und uns damit in den Zauber dieser Zeit mit hineinnehmen. Es erklingen u.a. Klavier, Gitarre, Blöckflöte, Querflöte, Akkordeon und Cajon. Auch die Singemäuse vom Kinderchor sind dabei. Im Anschluss gibt es Kaffee, Kuchen, Plätzchen und Saft. Seien Sie herzlich eingeladen am 2. Advent um 15 Uhr ins Küsterhaus in Zarnekow.

„Hoch tut euch auf“ - Weihnachtliches Konzert in Züssow

Unentbehrlich wie Plätzchen und Kerzenschein ist für viele Menschen in der Adventszeit die festliche Musik. Deshalb laden wir Sie herzlich ein zu einem weihnachtlichen Konzert am 3. Advent in die beheizte Kirche in Züssow. Es singt der Kirchenchor der Kirchengemeinde gemeinsam mit dem Karlsburger Chor weihnachtliche Stücke vom mittelalterlichen Klostersong über Barock und Romantik bis zur Moderne. Der Bläserchor der Kirchengemeinde trägt mit festlichen lauten und auch leisen Tönen zum Eintauchen in die Adventsstimmung bei und es darf zu bekannten Melodien gerne kräftig mitgesungen werden. Wem während des Konzertes zwar warm ums Herz aber doch kalt an den Füßen geworden ist, der kann im Anschluss ein Glas Punsch und etwas Gebäck zu sich nehmen. „Hoch tut euch auf, ihr Tore der Welt, dass der König der Ehre einziehe!“ Nehmen Sie sich Zeit und seien Sie herzlich eingeladen. Am 13.12. um 15.00 Uhr in der Kirche Züssow, am 18.12. um 19.30 Uhr in der Kirche Kemnitz und am 19.12. um 19.00 Uhr im Karlsburger Schloss.

Kirchen kino Züssow

Verstehen Sie die Béliers?

Züssower Kirchen kino am Abend des Epiphaniastages. Herzliche Einladung am 6.01.2016 um 19:30 Uhr in den Gemeindefraum in Züssow zu einem heiteren Ausflug in die französische Provinz.

Auf einem französischen Wochenmarkt steht, wie jede Woche, die gesamte Familie Béliier hinter ihrem Stand. Während die Eltern sowie der Sohn zwar auffällig freundlich, aber sehr schweigsam sind, ist Tochter Paula umso gesprächiger. Die Kunden kennen das schon und wissen, dass Paula die Kundenwünsche für ihre Familie in Gebärdensprache übersetzt. Denn alle in der Familie sind gehörlos - bis auf Paula. Und die würde eigentlich gerne in Paris Musik studieren ...

Gemeindefreizeit vom 22. - 24. Januar 2016

Taufe - meinem Leben auf der Spur

An einem Wochenende im Januar wollen wir uns wieder zur Gemeindefreizeit nach Zinnowitz aufmachen und im St. Otto-Heim einkehren. Dort soll Zeit zur Begegnung von Jung und Alt in großer Ruhe und guter Gemeinschaft sein. Miteinander schauen wir auch auf unser Gemeindeleben und schmieden vielleicht den einen oder anderen Plan für die Zukunft. Für die Kinder haben wir wieder ein ansprechendes Programm geplant. Thematisch wollen wir uns der Taufe nähern als einem Baustein unseres Lebens. Unsere Eltern - oder vielleicht wir selbst - entschlossen sich, ein Taufest in unser Leben zu stellen. Damit sollte ein Anfang markiert werden. Was dieser Anfang auf den Weg brachte und wie es weiter geht, wollen wir entdecken, teilen und uns so miteinander auf Schatz-Suche begeben. Vielleicht ist auch jemand „taufneugierig“ und möchte gern hören, was uns dieses Fest und der Glaube bedeutet. Auch für diesen Austausch ist Platz.

Das Wochenende ist gedacht als Erholungswert für Leib und Seele. Es gibt Zeiten des Betens, Hörens, Redens, Erzählens, Spielens, Kinoguckens usw. Eine eigene Kinderbetreuung ist vorgesehen. Kommen Sie daher gern als Familie! Die Kapazitäten im Haus sind jedoch begrenzt. Bitte melden Sie sich schriftlich in einem der Pfarrämter bis zum Jahresende an (Name und Geburtsdatum aller Mitreisenden nicht vergessen), damit wir die Bettenkapazitäten für Klein und Groß planen können. Natürlich kostet so ein Wochenende auch etwas, aber bisher haben wir alle mitnehmen können, die gern mitkommen wollten. Nähere Informationen zur Gemeindefreizeit erhalten Sie in den Pfarrämtern.

Gottesdienste in Züssow - Zarnekow - Ranzin

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühmannsdorf	Steinfurth	Greiffiti	Ranzin	Lüssow	Züssow
13.12.2015	3. Advent		10.00 GD m. AM · CR	15.00 Weihnachtliches Chorkonzert in Züssow				
20.12.2015	4. Advent	10.00 GD · CR						14.00 GD mit Krippenspiel im Wichernhaus Züssow
24.12.2015	Heiligabend	16.00 Familien-GD · CR 18.00 GD · CR				16.00 Familien- GD · UH & Bläser		14.00 Familien-GD · UH & Band 18.00 GD · UH & Chor 23.00 GD · UH
25.12.2015	1. Christtag						10.00 GD mit Krippenspiel · UH	10.00 GD · JS
26.12.2015	2. Christtag	10.00 GD · CR						
27.12.2015	1. So. n. d. Christfest	*** keine Gottesdienste ***						
31.12.2015	Sylvester							17.00 GD m. AM · UH & Bläser
01.01.2016	Neujahr	10.00 GD · JS						
03.01.2016	2. So. n. d. Christtag		14.00 GD m. AM · CR					10.00 GD · CR
10.01.2016	1. So. n. Epiphaniastag	10.00 GD · CR mit Tauerinnerung & KiGo				14.00 GD · UH mit Tauerinnerung		10.00 GD · UH mit Tauerinnerung & KiKa

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

12. Jhg. Nr. 163

Dezember 2015 / Januar 2016

Spruch für den Monat Dezember

Jauchzet, ihr Himmel; freue dich, Erde! Lobet, ihr Berge, mit Jauchzen! Denn der HERR hat sein Volk getröstet und erbarmt sich seiner Elenden. *Jesaja 49,13*

Was Glaube ist

Als Jiri Izrael einer der Stillen im Getümmel der Welt vor Ostern im Jahre fünfzehnhunderteinundfünfzig bei Thorn

über die gefrorene Weichsel ging begann vor seinen Füßen plötzlich das Eis zu brechen Und Jiri Izrael sprang von Scholle zu Scholle und sang dabei den Psalm

Lobet im Himmel den Herrn lobet ihn in der Höhe lobet ihn all sein Heer

Von Scholle zu Scholle Lobet ihn Sonne und Mond lobet ihn alle leuchtenden Sterne

Von Scholle zu Scholle Lobet ihn ihr Himmel aller Himmel und ihr Wasser über dem Himmel

Von Scholle zu Scholle Lobet den Namen des Herrn alle Dinge

denn er gebot da wurden sie geschaffen

Von Scholle zu Scholle Lobet den Herrn auf Erden ihr großen Fische und alle Tiefen des Meeres

Von Scholle zu Scholle Lobet den Namen des Herrn denn sein Name allein ist hoch seine Herrlichkeit reicht so weit Himmel und Erde ist

Und so gelangte Jiri Izrael ans der Strömung des Flusses glücklich ans Ufer.

Verfasser: Heide Gatz

Kirchenjahreswechsel-Bilder



...ist passender als „Novemberbilder“. Der graue, letzte Monat im Kirchenjahr, ist in der Gützkower ev. Kirchengemeinde besonders bunt, abwechslungsreich, einladend und öffentlich wahrgenommen. Der traditionelle Hubertus-Gottesdienst zum Beispiel oder die in Gützkow schon vor der Wende begonnene Tradition des Martinsfestes ziehen hunderte Besucher an. Nach dem Laternenumzug durch die Stadt, beim Martinsschmaus in der Kirche gehen die „Martinshörnchen“ weg wie warme Semmeln.



...und werden geteilt. Martins Tugend des Teilens wird von Malke als Banner hochgehalten. Die Mantel-Legende wird alljährlich auf dem Pfarrhof von den „Nicolläusen“ der vierten Klassenstufe gespielt. Beim Martinsschmaus in der Kirche wird das Teilen praktiziert, auch vom Feuerwehr-Nachwuchs, der zahlreich schon den Umzug begleitete.



Das Martinsfest ist auch festlicher Starttag für die Erstklässler (Im Bild mit Eltern beim Schnuppertag).



Seit Elektromeister J.Schöpf Kindergartenkinder und Nicolläuse dazu einlädt, ist das Tannenbaumschmücken auf dem Kirchplatz ein Höhepunkt, nicht nur für Kinder. Danke dafür!

Kv. Pfarramt St. Nicolai
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel. 018353-251 | Fax: 018353-66947
E-Mail: gutzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-gutzkow.de>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr



Am Adventsnachmittag erlebten Jung und Alt mit Nicolausgeschichten...



...und Weihnachtsbäckerei viel spritzige



Freude, Spannung beim Adventsquiz, sowie Besinnlichkeit beim Singen und Zuhören.

Krippenspiel

Am 4. Advent, am 20.12. um 16.00 Uhr führen die „Nicolause“, die Kinder der Christenlehregruppen unserer Kirchengemeinde, ein Krippenspiel auf. Alle Großen und Kleinen sind herzlich dazu eingeladen.

Weihnachtskonzert

Der Rostow-Don Kosaken Chor mit unvergleichlich dunklen Bässen und klaren Tenören gibt auch in diesem Jahr am zweiten Weihnachtstag, am Samstag, den 26.12. um 17.00 Uhr in der St. Nicolai Kirche Gützkow ein Konzert. Karten erhalten Sie im Pfarramt in Gützkow und im Baumarkt in der Maschowstraße.

Gemeindeguppen

Mutter- / Kindgruppen

dienstags und mittwochs jeweils 9³⁰ Uhr

„Nicolaüse“

- 1.Kl.-stufe: do 11³⁰-12⁰⁰ Uhr
- 2.Kl.-stufe: freitags 11³⁰-12⁰⁰ Uhr
- 3.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 4.Kl.-stufe: freitags 13⁰⁰-14³⁰ Uhr
- 5.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 6.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

Nach den Weihnachtsferien beginnen die oben genannten Veranstaltungen ab Montag den 18.01.2016.

Kirchenchor

dienstags um 19³⁰ Uhr

Kinderchor

Montags um 17³⁰

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 14-16: So., 6.12., 10³⁰ -14³⁰ Uhr
So., 17.1., 10³⁰ -15⁰⁰ Uhr

SoKo 15-17:

So., 13.12., 10³⁰ -14³⁰ Uhr
So., 24.01., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 1.12., 15.30 Uhr

Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 22.12., 14.00 Uhr

Frauenkreis

Di., 8.12., 14³⁰ Uhr
Di., 19.01., 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Münnerrunde

Di., 8.12., 16⁰⁰ Uhr
Mi., 20.01., 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus
Nicht am 6.1. und 13.1.2016.



Im Namen der MitarbeiterInnen und Ältesten unserer Kirchengemeinde wünsche ich allen Leserinnen und Lesern des „KIRCHENBOTEN“ ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest.

Mögen Sie auch im neuen Jahr im Gesundsein oder Genesen Gottes Segen spüren. Möge nicht Angst Sie treiben, sondern Liebe Sie tragen.

Ihr Pastor H.-J. Jeromin

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kötzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 11.12.,	-	-	10.00 ¹³	-	Jakobus-Brief 3, 7 - 8
So., 13.12., 3.Son. im Advent	10.30	-	-	-	1.Korinther-Brief 4,1-5
So., 20.12., 4. So. im Advent	16.00 ²¹	-	-	-	
Do., 24.12., Heiligabend / Christvesper	17.00	14.00	10.00	15.30 ²²	Titus-Brief 2,11-14
Do., 24.12., Heiligabend / Christnacht	22.00	-	-	-	
Fr., 25.12., 1.Weihnachtstag	10.30	14.00	-	-	Titus-Brief 3, 4-7
Sa., 26.12., 2.Weihnachtstag	17.00 ²³	-	-	-	
So., 27.12., 1.Son. nach d. Christfest	10.30	-	-	-	1. Johannes-Brief 1,1-4
Do., 31.12., Silvester	17.00 ¹³	-	-	-	Römer-Brief 8,31b-39
Fr., 1.1., Neujahrstag	17.00 ¹³	14.00 ¹³	-	-	Jakobus-Brief 4,13-15
So., 3.1., 2.Son. nach d. Christfest	-	-	-	-	
So., 10.1., 1.Son. nach Epiphania	-	-	-	-	
So., 17.1., 2.Son. nach Epiphania	10.30	15.00	-	-	Römer-Brief 12,14-8/9-16
Fr., 22.1.,	-	-	10.00	-	Römerbrief 12,14-8/9-16

¹³Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kötzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251). ²¹Abendmahl ²²Krippenspiel ²³Christnachtsandacht ²⁴Weihnachtskonzert ²⁵ACHTUNG: In Halle von Heyden-Holz; mit Krippenspiel! ²⁶keine Gottesdienste wegen Urlaub

Bekanntmachungen - Informationen

**Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises
Vorpommern-Greifswald mbH informiert:**

Müllabfuhr im Winter - So können Sie uns unterstützen:

Schnee, Eis und Frost und ihre Auswirkungen auf die Müllabfuhr

Wenn Schnee, Eis und Frost das Entsorgungsgebiet Vorpommern-Greifswald fest im Griff haben, können die Entsorger trotz größter Bemühungen eine termingerechte Leerung der Hausmüll- und Papiertonnen sowie die Abfuhr der Wertstoffe und des Sperrmüllabfalles nicht in jedem Fall garantieren. Mit etwas Unterstützung und Verständnis Ihrerseits können Sie die Entsorgung Ihrer Abfälle im Winter für die Müllwerker deutlich erleichtern und einen möglichst reibungslosen Ablauf ermöglichen.



Straßen können nicht angefahren werden.

Die Müllfahrzeuge können bei winterlichen Witterungsverhältnissen einige Straßen nicht anfahren. Die Fahrer der Müllfahrzeuge entscheiden verantwortungsbewusst darüber, ob sie eine potentiell gefährliche Strecke fahren oder nicht. Gründe hierfür sind gerade in den frühen Morgenstunden z. B.



- kleine Nebenstraßen/Anwohnerstraßen wurden noch nicht oder nicht ausreichend geräumt
- steilere Nebenstraßen/Anwohnerstraßen wurden noch nicht gestreut
- die geräumte Fahrspur ist durch parkende PKW dennoch zu eng für das Müllfahrzeug

So können Sie uns unterstützen:

Sind die Straßen nicht befahrbar, bittet die Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH (VEVG) die Bürgerinnen und Bürger, den Restmüll, die Papiertonnen bzw. die gelben Wertstoffsäcke/Wertstofftonnen möglichst an die nächste geräumte und somit gut anfahrbare Straße zur Entsorgung entsprechend der geltenden Abfallwirtschaftssatzung bereitzustellen. Nur dann kann die Entsorgung durchgeführt werden.

Sollte die Entsorgung trotz aller Bemühungen dennoch ausfallen müssen kann der anfallende Hausmüll, der nicht mehr in die gefüllte Restmülltonne passt, in reißfesten Abfallsäcken gesammelt und zur nächsten Abfuhr ausnahmsweise neben die Restmülltonne gestellt werden.

Parken Sie Ihre Fahrzeuge am Entsorgungstag bitte so, dass noch eine ausreichende Verkehrsfläche für die Müllfahrzeuge verbleibt.

Hindernisparkours mit Schneebarrieren für Container und Behälter

Können die Müllfahrzeuge bis in die Anwohnerstraße fahren, wartet schon das nächste Problem auf sie. Wie kommt der Müllwerker mit dem Müllgefäß zum Fahrzeug?

- die Tonnen stehen oft hinter einem Schneewall zwischen Bürgersteig und Fahrbahn

- vor den Containerboxen türmt sich ein großer Schneeberg
- nur nach längerem Slalomlauf erreichen die Müllwerker mit den Tonnen/Containern ihr Fahrzeug



Insbesondere große oder schwere Behälter lassen sich von den Müllwerkern trotz großer Anstrengungen oft nicht durch diese Schneebarrieren ziehen oder hinüber bewegen. Diese „eingekleiteten“ Tonnen oder Container können nicht geleert werden. So können Sie uns unterstützen:

Die Umsetzung der Räum- und Streupflichten der Pflchtigen (z. T. auch Grundstücksbesitzer) hilft den Entsorgern bei den Entsorgungsaufgaben und erhöht die Sicherheit.

Bilden Sie für die Behälter eine Gasse in dem Schneewall zwischen Bürgersteig und Fahrbahn oder bringen Sie die Tonnen dorthin, wo bereits eine Einfahrt freigeschaufelt ist.

Rechtzeitig vor der Abholung befreien Sie bitte den Weg vom Containerstellplatz bis zum Straßenrand von Eis und Schnee.

Festgefrorene Abfälle in Tonnen und Containern

Durch Nässe von feuchten Abfällen können die Abfälle in der Tonne/dem Container zu einem einzigen Klumpen zusammenfrieren der am Behälterrand festfriert. Dann kann der Inhalt der Behälter trotz mehrmaligem „Anschlagen“ beim Schüttvorgang gar nicht oder nur teilweise herausrutschen. Auch häufigeres Nachschütteln und Rütteln hilft nicht und bewirkt nur, dass die Tonne aus der Schüttung reißt oder der Kunststoff beschädigt wird. Es ist den Müllwerkern aus Gründen der Arbeitssicherheit verboten, in die Gefäße zu fassen oder selber die feuchten, angefrorenen Abfälle mit einem Werkzeug zu lockern. Festgefrorene Abfälle, die nicht herausfallen, müssen in der Tonne verbleiben.



So können Sie uns unterstützen:

- über Winter die Behälter möglichst frostfrei lagern z. B. in einer Garage, einem Schuppen oder einem Keller und erst am Morgen der Abholung herausstellen
- Nässe von feuchten Abfällen durch Einwickeln in Zeitungspapier, Papiertüchern o. ä. binden
- Behälterboden mit Papier/Pappe/Styropor/Stroh o. ä. auslegen
- Inhalt nicht verpressen - achten Sie möglichst auf eine lockere Befüllung
- Inhalt kurz vor der Abholung mit einem Besenstiel/Stock oder Spaten von der Innenwand lösen und durch Stoßen lockern

Glut und heiße Asche sorgen für unliebsame Überraschungen

In kleinen Öfen, Kaminen oder Heizungen für Holz, Kohle oder Brikett fällt Asche an und die ist oft noch heiß, wenn sie entsorgt wird. Die Glutnester in der Asche können sich auch noch über viele Stunden lang halten und kleine Schwelbrände in der Mülltonne entfachen. Unentdeckt kann der Brandherd dann im Müllfahrzeug oder in der Entladestation einen noch weit größeren Schaden anrichten.



So können Sie uns unterstützen:

Verwenden Sie im eigenen Interesse einen Metall-Ascheimer für Ihre anfallende Asche. Nach 2 - 3 Tagen können Sie abgekühlte Asche problemlos in die Restmülltonne geben.

Die Tannenbäume bitte ungeschmückt
(ohne Lametta) zur jeweiligen Abholstelle bringen!



Weihnachtsbaumentsorgung für das Entsorgungsgebiet Greifswald-Land

04.01.2016

Gützkow	Fr.-Reuter-Straße 20, Gützkow-Meierei Gebr. Kreßmann Str., Kaufhalle Masowstr. Vom. Hofstraße
Owstin	Feuerwehr
Pentin	Peenestr. 5
Bandelin	Heckenweg-Feuerwehr, Zu den Eichen Lindenweg/Ecke Mühlenbergstr.
Vargatz	Bushaltestelle
Kuntzow	Wendescheife ehem. Konsum
Schmoldow	Bushaltestelle/Wendescheife
Kölzin	Freifläche Ortsmitte
Dargezin	Ortsmitte
Dargezin/Vorwerk	Ortsmitte/Kreuzung
Upatel	Am Felde/Schaukasten
Fritzow	an der Gutsmauer
Breechen	ehem. Gaststätte
Neuendorf	Gutshaus/Ortsmitte
Gribow	Dorfplatz/alte Waage
Glödenhof	Ortsmitte/Wendescheife
Lüssow	Ortsmitte/Dorfplatz

20.01.2016

Groß Kiesow	Freifläche vor der Kita
Dambeck	Maschinenhalle
Klein Kiesow	alte Waage
Sanz IV	alter Stall
Sanz V	alter Stall
Schlagtow/Meierei	alter Stall
Krebsow	ehem. Kulturhaus
Ranzin	Containerstation
Züssow	Marktplatz
Thurow	alte Ställe
Radlow	alte Ställe am Park
Nepzin	Containerstation
Karlsburg	Teichweg, gegenüber Sportplatz
Steinfurth	Steinkrug
Moeckow	ehem. Lagerhalle
Zarnekow	Containerstation
Lühmannsdorf	Sportplatz
Wrangelsburg	Platz links vom Schloss

DRK-Kreisverband Ostvorpommern-Greifswald e. V.



Servicestelle Ehrenamt

Ravelinstraße 17 Tel.: 03971 - 200320
17389 Anklam Fax: 03971 - 240004
www.drk-ovp-hgw.de E-Mail: servicestelle@drk-ovp-hgw.de

„Ehrenamtlich“ bedeutet bei uns: ohne Geld, aber nicht umsonst!

Auch Sie können dabei sein!
Kommen Sie doch einfach mal vorbei!
Wir würden uns freuen, wenn Sie bald zu uns gehören würden.
Wir brauchen Sie!

DRK-Lehrgang für PKW-Führerschein

Die nächsten **Erste-Hilfe-Ausbildungen** finden in **Greifswald:** am **05. Januar 2015**
in der Zeit von **8:00 bis 16:00 Uhr** und
am **09. Januar 2015**
in der Zeit von **09:00 bis 16:00 Uhr**
in der DRK-Geschäftsstelle
Spiegelsdorfer Wende, Haus 5
statt.

Anmeldungen und weitere Informationen unter:
Telefon: 03834 822839 oder E-Mail: erste-hilfe@drk-ovp-hgw.de oder online: <http://www.drk-ovp-hgw.de/terminanmeldung.html>

Spende Blut beim DRK

Die nächsten DRK-Blutspendenaktionen finden in **Anklam:** am **18. Dezember 2015**
in der Zeit von **14:30 bis 18:30 Uhr**
im DRK-Kreisverband, Ravelinstraße 17
statt.



Blut spenden kann jeder gesunde Mensch im Alter von 18 bis 68 Jahren, Erstspender bis 60 Jahre. Bitte Personalausweis mitbringen!

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Die Amtsvorsteherin
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
im Amtsbereich verteilt
Auflage: 6.055 Exemplare
Bezug: Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399



VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen